OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603270/13/Wim/GD

Datum:
Linz, 31. Jänner 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde des C.R., X, S., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 1. August 2019, GZ: VerkR96-15187-2017, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass an die Stelle des § 16 Abs. 1 lit. a StVO die Bestimmung des § 21 Abs. 1 StVO tritt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 16 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde dem C.R. (im Folgenden: Beschwerdeführer) Folgendes zur Last gelegt:

„1.) Sie haben am 15.09.2017 gegen 19.00 Uhr mit dem PKW (Ford X, grau/silberfarbig) mit dem amtlichen Kennzeichen X in der Gemeinde G. auf der B 120 im Bereich Straßenkilometer 3.6 bis 4.6 in Richtung Kreisverkehr B144 fahrend ein Fahrzeug überholt, wodurch andere Straßenbenützer behindert und gefährdet wurden.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
1.) §§ 16 Abs. 1 lit. a iVm. 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) idgF.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1.) 80,00 Euro	37 Stunden	-	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO

Weitere Verfügungen (z.B. Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):
-

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) in der zur Tatzeit geltenden Fassung zu zahlen: 10,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens.

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher
90,00 Euro.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt durch Hinterlegung am 8. August 2019, hat der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde erhoben und zusammengefasst im Wesentlichen folgende Beschwerdepunkte vorgebracht:

Er fahre seit 16 Jahren fast tadellos und habe noch nie jemand anderen wissentlich gefährdet. Er habe keine Erinnerung an den gegenständlichen Vorfall auf dieser Strecke, seiner „Hausstrecke“, die er regelmäßig und oft befahre, eine Zeit lang auch bis zu 10mal wöchentlich, als es sein Arbeitsweg war. Am Vorfalltag sei er auf dem Weg zum Kartenspielen mit Freunden gewesen und nicht in Eile.
Der Beschwerdeführer beantragte die Beischaffung der Tachoscheibe des betroffenen LKWs (zur Erkundung des Geschwindigkeitsverlaufs des LKWs und der Fahrzeit des Lenkers) und die Aufhebung des Straferkenntnisses.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden hat den Verwaltungsakt mit Schreiben vom 2. September 2019 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

ohne Beschwerdevorentscheidung vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, welches durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter entscheidet.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt samt Beschwerde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 6. Dezember 2019. An dieser haben der Beschwerdeführer und der anzeigende LKW-Lenker T.L. (in Folgenden: Anzeiger) teilgenommen. Es wurden der Beschwerdeführer und der Anzeiger zum Sachverhalt befragt.

4.2. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer war am 15. September 2017 gegen 19:00 Uhr auf dem Weg zum Kartenspielen mit Freunden und lenkte seinen PKW (Ford X, grau/silberfarbig) mit dem amtlichen Kennzeichen X in der Gemeinde G. auf der B120 in Richtung Kreisverkehr B144. Er war nicht in Eile. Der Tatort ist dem Beschwerdeführer vertraut, da er diese Strecke mehrmals die Woche befährt. Sie ist gerade und übersichtlich.

Der Anzeiger fuhr mit einem Holztransporter der Marke Scania, mit einem Hängerzug. Dieser LKW, den er seit April 2017 mit monatlich ca. 10.000 km fuhr, war mit einem Notbremsassistenten ausgestattet. Dieser sendet Radarwellen aus und sobald ein Hindernis erkannt wird, wird automatisch eine Bremsung bis zum Stillstand des Fahrzeuges eingeleitet, wenn der Fahrer nicht eingreift. An diesem Tag hatte der Anzeiger eine Einsatzzeit von 07:00 bis 19:00 Uhr, die 16 Stunden betragen darf. Dies war aber nicht die Fahrzeit, die er an diesem Tag absolvierte.

Hinsichtlich des Überholmanövers steht fest, dass der Anzeiger nach Durchfahren des Kreisverkehrs (L1305, L1306 und B120) seinen LKW beschleunigte. An dieser Stelle führt die Strecke bergauf und er fuhr mit ca. 60 km/h Geschwindigkeit auf Höhe der Kuppe, als er im Außenspiegel den überholenden PKW des Beschwerdeführers wahrnahm. Er fuhr mit gleichbleibender Geschwindigkeit weiter. Das Überholen war zu diesem Zeitpunkt gefahrlos möglich, weil zu dieser Zeit am Freitagabend kein großes Verkehrsaufkommen war. Der Beschwerdeführer war das einzige Fahrzeug, das überholt hat.
Nach dem Überholvorgang hat sich der Beschwerdeführer mit seinem PKW wieder nach rechts eingeordnet. Schon dabei war der Abstand zu knapp bemessen und dann bremste der Beschwerdeführer noch zusätzlich ab. Der Notbremsassistent des LKWs des Anzeigers hat infolge sofort eine Notbremsung eingeleitet, ohne dass vorher noch ein Alarmgeräusch oder Aufleuchten des Displays erfolgte. Das Einordnen durch den Beschwerdeführer erfolgte so unmittelbar, dass sich der Notbremsassistent sofort einschaltete.

Infolge kam es zu mehreren Bremsmanövern des Beschwerdeführers, die der Anzeiger mittels Verlangsameranlage bewältigen konnte und so der LKW nicht zum Stillstand kam. Der Anzeiger notierte die Kennzeichentafel. Schließlich beschleunigte der Beschwerdeführer nach mehreren Bremsmanövern sein Fahrzeug und fuhr dem Anzeiger davon.

4.3. Zu diesen Beweisergebnissen ist in freier Beweiswürdigung Folgendes festzuhalten:

Der Beschwerdeführer als auch der Anzeiger beschrieben die gegenständliche Örtlichkeit übereinstimmend als übersichtlich und aufgrund ihrer Geradlinigkeit gut zum Überholen geeignet. Hindernisse auf der Fahrbahn wurden weder vom Beschwerdeführer noch vom Anzeiger erwähnt.

Der Beschwerdeführer konnte sich an den Vorfall nicht erinnern und nicht erklären, wie die Situation zustande kam, stellte den Überholvorgang aber nicht in Abrede. Er stellte mehrmals Vermutungen an (eventuelle Beschleunigung des LKWs oder Abgelenktheit des LKW-Fahrers oder ein Insekt im Auto oder ein Niesen). Er beantragte die Auswertung der Tachoscheibe, um die Veränderung der Fahrgeschwindigkeit und die Fahrzeit des LKW-Lenkers zu erkunden, brachte dafür aber keine Begründung oder Anhaltspunkte vor.

Der Anzeiger beschrieb den Vorfall detailliert und nachvollziehbar. Er grenzte die Örtlichkeit genau ein, indem er die Steigung, den Straßenverlauf und die Höhenveränderungen der Strecke beschrieb. Er führte aus, dass ein Überholen an dieser Stelle aufgrund der Geradlinigkeit der Strecke mit Gefälle oft vorkommt und fahren die überholenden Fahrzeuge dem langsameren LKW infolge davon. Aus Sicht des Anzeigers waren das knappe Einordnen und die Bremsmanöver des überholenden PKW-Lenkers aufgrund der gegebenen Verkehrssituation nicht notwendig.
Der Anzeiger gab an, dass er seit dem Jahr 2006 durchgehend als LKW-Lenker beschäftigt ist und schon öfter knapp überholt wurde und keine Anzeige getätigt habe, aber im gegenständlichen Fall gab das mehrmalige Bremsen des Beschwerdeführers den Ausschlag, eine Anzeige bei der Polizei zu tätigen.

Der Anzeiger hinterließ einen äußerst glaubwürdigen Eindruck. Dem gegenüber stellte der Beschwerdeführer ausschließlich Vermutungen hinsichtlich einer eventuellen Beschleunigung des LKWs, einer Abgelenktheit des LKW-Fahrers, eines Insekts im Auto oder eines eventuellen Niesens durch ihn selbst an und beantragte die Auswertung der Tachoscheibe, ohne dem eine konkrete Behauptung gegenüber zu stellen.

Zusammengefasst hinterließ der Anzeiger einen sehr glaubwürdigen Eindruck, wohingegen der Beschwerdeführer nur allgemeine Vermutungen anstellte, weshalb den Angaben des Anzeigers zu folgen war.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. § 16 Abs. 1 lit. a StVO lautet:

„Der Lenker eines Fahrzeuges darf nicht überholen: wenn andere Straßenbenützer, insbesondere entgegenkommende, gefährdet oder behindert werden könnten oder wenn nicht genügend Platz für ein gefahrloses Überholen vorhanden ist."

§ 21 Abs. 1 StVO lautet:

„Verminderung der Fahrgeschwindigkeit
Der Lenker darf das Fahrzeug nicht jäh und für den Lenker eines nachfolgenden Fahrzeuges überraschend abbremsen, wenn andere Straßenbenützer dadurch gefährdet oder behindert werden, es sei denn, daß es die Verkehrssicherheit erfordert."

§ 44a VStG lautet:

„Der Spruch hat, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:
1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten."

5.2. Im angefochtenen Straferkenntnis wird der Beschwerdeführer aufgrund des vorliegenden Sachverhalts nach der Bestimmung des § 16 Abs. 1 lit. a StVO wegen eines Verstoßes gegen ein Überholverbot bestraft.

Der festgestellte Sachverhalt deckt sich mit dem im Straferkenntnis zugrunde gelegten Sachverhalt. Jedoch gehört das Einordnen nach dem Überholen nicht mehr zum Überholvorgang (vgl. dazu VwGH 18.03.1987, 85/03/0042).
Das gegenständliche Verhalten des Einordnens fällt vielmehr unter die Bestimmung des § 21 Abs. 1 StVO, wonach der Lenker das Fahrzeug nicht jäh und für den Lenker eines nachfolgenden Fahrzeuges überraschend abbremsen darf, wenn andere Straßenbenützer dadurch gefährdet oder behindert werden, es sei denn, dass es die Verkehrssicherheit erfordert.
Zu dieser Bestimmung hat der OGH in seinem Urteil vom 11. Dezember 1970, 11Os 184/70, ausgeführt, dass der überholende KFZ-Lenker nur dann an den rechten Fahrbahnrand heranfahren und seine Geschwindigkeit herabmindern darf,

wenn er zum Überholten einen Abstand genommen hat, bei dem er erwarten kann, dass sich der Überholte rechtzeitig auf sein Fahrmanöver einstellen kann.
Gemäß der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. dazu 26.04.1991, 91/18/0008 bzw. 23.03.1984, 83/02/0156) sind die wesentlichen Sachverhaltselemente bei der Übertretung des § 21 Abs. 1 StVO 1) das jähe und für den nachfolgenden Lenker überraschende Abbremsen, 2) die Gefährdung oder Behinderung anderer Straßenbenützer durch dieses Manöver und 3), dass dieses Manöver aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht erforderlich gewesen ist.
Laut vorliegendem Sachverhalt hat der Beschwerdeführer den Anzeigenden überholt und sich dann so knapp vor ihm eingeordnet und mehrere Bremsmanöver durchgeführt, dass der Notbremsassistent des LKWs eine sofortige Notbremsung, ohne vorherige Alarmierung des Fahrers, einleitete, wodurch ein jähes und überraschendes Abbremsen erwiesen ist. Durch dieses Verhalten wurde eine automatische Notbremsung eingeleitet, mit der naturgemäß eine Gefährdung bzw. Behinderung des anzeigenden LKW-Lenkers einhergeht. Der Beschwerdeführer als auch der Anzeiger stimmten darin überein, dass es sich um ein übersichtliches Straßenstück handelte und es keinen Gegenverkehr oder ein Hindernis auf der Straße gab, insofern dieses Manöver aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht erforderlich war.

Somit wurde durch den vorliegenden Sachverhalt der objektive Tatbestand des § 21 Abs. 1 StVO durch den Beschwerdeführer erfüllt. Da ein mangelndes Verschulden nicht glaubhaft gemacht wurde, hat der Beschwerdeführer die Verwaltungsübertretung auch zu verantworten.

Entsprechend § 44a Z 2 VStG hat der Spruch des Straferkenntnisses die durch die Tat verletzte Verwaltungsvorschrift zu enthalten. Das bekämpfte Straferkenntnis führt fälschlicherweise § 16 StVO als Rechtsgrundlage an. Gemäß § 50 VwGVG ist das Verwaltungsgericht verpflichtet, in der Sache selbst zu entscheiden und die angewendete Gesetzesbestimmung richtig zu stellen (vgl. dazu VwGH 21.06.1999, 98/17/0009, mit Verweis auf 23.11.1982, 81/11/0097).
Der Beschwerdeführer wird aber dadurch nicht in seinen Rechten verletzt, da ihm inhaltlich die Übertretung in ausreichendem Umfang vorgeworfen wurde, sodass er sich entsprechend rechtfertigen konnte.

5.3. Der Beschwerdeführer beantragte die Auswertung der Tachoscheibe, um zu erkunden, ob die Fahrgeschwindigkeit des LKWs während des Überholmanövers verändert wurde und um die Fahrzeit des LKW-Lenkers herauszufinden, gab aber keine weiteren Hinweise oder Begründungen dazu ab.
Zum Erkundungsbeweis findet sich in Hengstschläger/Leeb, AVG2 § 46, RZ 16, Folgendes:
„Erkundungsbeweise sind Beweise (z.B. Gutachten oder Zeugenvernehmungen), die nicht konkrete Behauptungen (VwGH 16.10.2002, 2002/03/0026), sondern lediglich unbestimmte Vermutungen ([...] für die es keinen Anhaltspunkt gibt) zum Gegenstand haben

(VwGH 16.2.1988, 87/04/0225; 30.1.1996, 95/04/0124). Sie dienen also nicht dazu, ein konkretes Vorbringen der Partei zu untermauern, sondern sollen es ihr erst ermöglichen, dieses zu erstatten (vgl. Thienel 3 169). Nach stRsp des VwGH sind Erkundungsbeweise im Verwaltungsverfahren unzulässig (VwGH 2.9.1992, 92/02/0194; 22.2.1994, 93/04/0064; 13.11.2002, 99/03/0418; aA Walter/Mayer Rz 320). Daher ist die Behörde einerseits nicht gem. §§ 37 iVm § 39 Abs. 2 AVG zur Durchführung eines solchen Beweises (zur Entsprechung eines dahin gehenden Antrags [vgl. VwGH 16.10.2002, 2002/03/0026; 11.12.2002, 2001/03/0057; 3.9.2003, 2001/03/0172]) verpflichtet (VwGH 30.1.1996, 95/04/0124), sodass deren Unterlassung keinen Verfahrensmangel bedeutet (VwGH 22.2.1994, 93/04/0064). Andererseits würde die Aufnahme eines Erkundungsbeweises gegen das in § 39 Abs. 2 AVG normierte Effizienzprinzip verstoßen, was Auswirkungen auf die Kostentragung haben kann (§ 39 Rz 40).“

Der Beweisantrag des Beschuldigten erweist sich daher als unzulässiger Erkundungsbeweis, sodass ihm keine Folge zu geben war.

5.4. Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus

normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

§ 99 Abs. 3 lit. a StVO sieht für derartige Übertretungen eine Höchststrafe von 726 Euro vor. Der Beschwerdeführer ist nicht unbescholten. Es liegen zwei verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen vor. Sonstige Strafmilderungs- oder Straferschwerungsgründe liegen nicht vor. Unter Berücksichtigung dieser Umstände erscheint die verhängte Strafe, die den gesetzlichen Strafrahmen zu 11 Prozent ausschöpft, als jedenfalls angemessen und ausreichend, um den Beschwerdeführer in Zukunft von ähnlichen Übertretungen abzuhalten. Die Strafe entspricht auch den persönlichen Verhältnissen des Beschwerdeführers (monatliches Einkommen von 1.800 Euro bei keinem relevanten Vermögen und keine Sorgepflichten).

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit jeweils 20 % pro verhängter Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Beschwerdeführer ein Beitrag in der Höhe von 16 Euro vorzuschreiben.

Zu III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Darüber hinaus waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen des Sachverhalts bzw. der Beweiswürdigung zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl. VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153).

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache - wie gegenständlich - eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos

erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer